

Prüfungsstruktur der Stellvertretung §§ 164 ff. BGB

A. Voraussetzungen

I. Zulässigkeit der Stellvertretung

1. Rechtsgeschäftliches Handeln

(nicht gegeben bei: Realakten, deliktischen Handlungen etc.)

2. Keine höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte

(Bsp.: Ehe § 1311 BGB; Testament § 2064 BGB)

II. Abgabe einer eigenen Willenserklärung im fremden Namen

1. Vorliegen einer eigene Willenserklärung des Vertreters

- Abgrenzung zur Botenschaft

- Beachte: nach § 165 BGB ist beschränkte Geschäftsfähigkeit ausreichend

2. Handeln in fremden Namen

- Abgrenzung zur sog. „mittelbaren Stellvertretung“ (Bsp.: Kommissionär § 383 HGB; Spedition § 453 HGB)

(=Handeln im eigenen Namen, aber im fremden Interesse)

a)Fallgruppe 1: Vertreter handelt ausdrücklich im Namen des Geschäftsherrn.

b)Fallgruppe 2: Aus den Umständen ergibt sich, dass der Vertreter im Namen des Geschäftsherrn handelt (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB).

- Maßgeblich für die Auslegung ist die Sicht des Vertragspartners.

Dem Vertragspartner muss erkennbar sein, dass ihm zwei Personen gegenüberstehen, der Vertreter und der Geschäftsherr.

c)Fallgruppe 3: Selbst bei Handeln im eigenen Namen sind bei folgenden **Ausnahmefällen** die Regeln der Stellvertretung anwendbar.

aa) „Handeln für den Betriebsinhaber“ – (vgl. RGZ 30, 77 ff.; BGHZ 64, 11)

- Hinweis: Fallgruppe ist häufig schon über § 164 Abs. 1 S. 2 BGB zu lösen.

bb) „Geschäft für den, den es angeht“ – str., ob mit Stellvertretungsregeln vereinbar

- zumindest bei Bargeschäften des täglichen Lebens anerkannt

cc) „Handeln unter fremden Namen“ (=Identitätstäuschung)

- §§ 164 ff. BGB [analog], wenn ein erkennbares Interesse des Vertragspartners an der Identität des Auftretenden mit dem Namensträger besteht. (vgl. Medicus BR, Rn. 82 f.)

- Abgrenzung zur Fallgruppe „Handeln unter fremder Namensangabe“

III. Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht

1. Vertreter muss im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung Vertretungsmacht haben

a) Vertretungsmacht kraft Rechtsgeschäfts

aa) Vollmacht gemäß § 166 Abs. 2 BGB

- als Innenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Fall 1 BGB

- als Außenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Fall 2 BGB

bb) Prokura gemäß § 48 HGB

cc) Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB

b) Vertretungsmacht kraft Gesetzes

aa) § 714 BGB – Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft

bb) § 26 Abs. 2 BGB – Vereinsvorstand

cc) § 1629 Abs. 1 BGB – Eltern

dd) § 125 HGB – OHG-Gesellschafter

ee) § 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 125 HGB – Komplementär

ff) § 35 GmbHG – GmbH-Geschäftsführer

c) Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins

aa) §§ 170 – 173 BGB

bb) § 15 HGB

cc) § 56 HGB [str.]

dd) Duldungsvollmacht (a.A. Fallgruppe der konkludent erteilten Vollmacht)

ee) Anscheinsvollmacht [str.]

2. Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht

a) Unterscheide: Spezial-, Gattungs- und Generalvollmacht

b) Beschränkung der Vertretungsmacht bei Insichgeschäften nach § 181 BGB

IV. Kein Ausschluss der Vertretung

1. Kollusion; § 138 Abs. 1 BGB

- Beim einverständlichen Zusammenwirken des Vertreters mit dem Geschäftspartner zum Nachteil des Vertretenen ist das Rechtsgeschäft gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

2. Missbrauch der Vertretungsmacht; § 242 BGB

Voraussetzungen:

- Handeln des Vertreters innerhalb des rechtlichen Können (daher

*keine Fallgruppe des „Vertreter ohne Vertretungsmacht“
jedoch außerhalb des rechtlichen Dürfens (=Überschreitung der Weisung
des Vollmachtgebers)*

und

*- Vollmachtsmissbrauch ist dem Geschäftspartner bekannt bzw.
aufgrund grober Fahrlässigkeit [str.] unbekannt geblieben*

B. Rechtsfolge

- „ Gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirkt die Willenserklärung unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“